

# Vereinssatzung

## § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

### **Der Verein trägt den Namen Saxonia Opera e.V.**

Er ist in das Vereinsregister Eilenburg eingetragen.

Sitz des Vereins ist Eilenburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Zweck und Aufgaben

Das Anliegen des Vereins besteht in der Pflege der Musik der Komponistinnen aus allen Epochen.

Dabei werden das jeweilige musikalische und geistige Umfeld sowie die Werke ihrer musikalischen Vorbilder, Zeitgenossen und Erben mit einbezogen. Der Verein organisiert allein oder mit anderen Interessenten Musiktheatervorstellungen, Vokal- und Kammermusikabende, Crossover Performences, Vorträge und Kurse, Konzertreihen und Festivals u.a. unter Wahrung der Gemeinnützigkeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht besonders durch die Unterstützung:

- der musikpädagogischen Arbeit,
- der Proben- und Konzerttätigkeit,
- des Erwerbs und der Pflege von Instrumenten und Musikalien sowie
- der Herausgabe entsprechender Drucksachen (Einladungen, Programme, Plakate und anderes

Der Verein unterhält Beziehungen zu vergleichbaren Vereinen, Organisationen sowie künstlerischen Ausbildungsstätten des In- und Auslandes, mit dem Ziel, Künstler, Ideen und Projekte auszutauschen und junge Künstler zu fördern.

## § 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

## § 4

### Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandmitglied; sie ist nur am Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Mitglied, das ausgeschlossen worden ist, kann die Mitgliederversammlung anrufen.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen abändern.

## § 5

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins: Der Vorstand, die Mitgliederversammlung.

## § 6

### Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Mit Wirkung im Innenverhältnis ergeht die Weisung an den Vorstand, dass:

- a) der Verein in der Regel nur durch den 1. Vorsitzenden zu vertreten ist und
- b) im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden die anderen Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung berufen sind und zwar in folgender Reihenfolge: 2. Vorsitzender, Schatzmeister.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein neues Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Auf dieser Mitgliederversammlung wird dieses oder ein anderes Mitglied in den Vorstand gewählt.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich zusammen und ist zwei Wochen vorher (Poststempel) durch den 1. Vorsitzenden schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn

- a) das Vereinsinteresse es erfordert,
- b) mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks

und der Gründe fordern.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Folgende Kompetenzen fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

## § 8

### Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Leiter der Mitgliederversammlung ist einer der beiden Vorsitzenden des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Ein schriftlich gestellter Antrag auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung gilt als angenommen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder ihm zustimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Stimme kann im Falle der Abwesenheit delegiert werden.

Für Wahlen gilt:

Hat im ersten Durchgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 9

### Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in der Beitragsordnung festgeschrieben.

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung jährlich auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

## § 10

### Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder des Vereins, § 9

Kulturförderungen, Spenden, Sponsoring, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen.

## § 11

### Existenz und Auflösung

Die Existenz der Saxonia Opera e.V. ist unbefristet.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die erneute Einberufung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen. Zur Auflösung ist in jedem Falle eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Staat Sachsen, der das unmittelbar und ausschließlich zur Förderung einer staatlichen Musikschule zu verwenden hat.

## § 12

### Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.01.2020 beschlossen.

Änderungsbeschluss 14.01.2020 in Kraft.

#### Anlage 1: Beitragsordnung

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages liegt im Ermessen des Einzelnen und beträgt jährlich bei natürlichen Personen mindestens 10 EUR, bei juristischen Personen mindestens 50 EUR.

Bei Schüler, Studenten und Rentnern beträgt die Höhe des Mitgliedsbeitrages mindestens 5 EUR.

Beitragsminderung kann auf Antrag an den Vorstand gewährt werden.

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge hat bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu erfolgen.

#### **Saxonia Opera e.V.**

Temi Raphaelova (Vereinsvorsitzende)

Melanie Eggert (stellvertretende Vereinsvorsitzende)